

Umwelt - u. - Jahnmaut

- 67 -

Anlage zu TOP 2

Kassel, 14. September 2016

Herr Henke, ☎ 30 49

- VI -

Do



Ausschuss für Umwelt und Energie am 22. Juni 2016

Anfrage der SPD-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

„Fortschreibung Luftreinhalteplanung für den Ballungsraum Kassel“

Vorlage Nr. 101.18.146

Die Anfrage lautet:

„Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Verwaltungsgericht in Wiesbaden hat mit Beschluss vom 11.01.2016 dem hessischen Umweltministerium ein Zwangsgeld angedroht, wenn es die Luftreinhaltepläne nicht dahingehend ändert, dass der seit 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) eingehalten wird. Dagegen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mit Beschluss vom 17.05.2016 aufgehoben und ist der Beschwerde des Landes Hessen gefolgt. Wie sieht der Magistrat für Kassel die derzeitige Rechtslage?
2. Wer ist für die Erstellung der Luftreinhaltepläne in Hessen zuständig?
3. Mit einer Ergänzung der bestehenden Regelung um ein oder zwei weitere Plakette(n) in der 35. BIm-SchV (Kennzeichnungsverordnung) könnte die Grundlage einer auch zur NO₂-Minderung geeigneten Einfahrtsbeschränkung geschaffen werden.
 - a) Wer ist für die Einrichtung und einer Verschärfung der Umweltzone zuständig?
 - b) Wann könnte unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkung der Einfahrt in Umweltzonen auf Euro-6/VI-Diesel und Benziner ab Euro3/III umgesetzt werden?
4. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) im Ballungsraum Kassel einzuhalten?
5. Wie ist der aktuelle Stand der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel?“

Stellungnahme:

Zu 1.

Die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom Mai 2016 befassen sich lediglich mit dem Vollstreckungsrecht nach der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aber mit Immissionsschutzrecht. Da das Land seiner Verpflichtung zur Fortschreibung von Luftreinhalteplänen für Wiesbaden und Darmstadt nachgekommen ist, hat der VGH der Beschwerde des Landes gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes stattgegeben.

Für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel sind die Beschlüsse insofern unerheblich. Die Rechtslage ist unverändert und fordert die Einhaltung der Grenzwerte.

Zu 2.

Für die Erstellung der Luftreinhaltepläne ist in Hessen das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zuständig. Die Kommunen werden vom Ministerium aufgefordert, die Erarbeitung der Luftreinhaltepläne durch Maßnahmenvorschläge zur Senkung der Luftschadstoffe zu unterstützen.

Zu 3.

Die Umweltministerkonferenz hat auf ihrer Sondersitzung am 7. April 2016 den Bund gebeten „die 35. BImSchV auf Basis der aktuellen Erkenntnisse zum Emissionsverhalten der Fahrzeuge und der Bewertung zu den daraus resultierenden Auswirkungen auf die NO₂-Belastung fortzuschreiben, so dass neben gering emittierenden Benzin-, Elektro- und Hybridfahrzeugen stufenweise mittelfristig nur noch Dieselfahrzeugen mit geringen NO_x-Emissionen die Einfahrt in belastete Gebiete erlaubt werden kann“ (Stichwort: Blaue Plakette).

- a) Das für den Luftreinhalteplan zuständige Ministerium (HMUKLV) prüft im Rahmen des Aufstellungsverfahrens, ob die Einrichtung einer Umweltzone sinnvoll ist und stimmt dies mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ab. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium die Umweltzone in den Luftreinhalteplan aufnimmt, erfolgt die Anordnung einer Umweltzone dann durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- b) Für die Beschränkung der Einfahrt in Umweltzonen auf Euro-6/VI-Diesel und Benziner ab Euro3/III fehlen bisher die rechtlichen Voraussetzungen.

Über den Fortgang der Beratungen und die Terminpläne auf Bundesebene ist hier nichts konkretes bekannt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat jedoch im August die Arbeiten an der Novellierung der Kennzeichnungsverordnung zunächst wieder eingestellt. Es wird jetzt auf Vorschläge der Verkehrsministerkonferenz zur Verminderung der Kfz-Emissionen gewartet.

In der von wesentlich höheren Luftschadstoffbelastungen betroffenen Stadt Stuttgart ist vorgesehen, die „blaue Umweltzone“ im Stadtgebiet einzuführen, wenn 80 Prozent der Pkw in Stuttgart die Anforderungen (Euro 6/VI-Diesel-Fahrzeuge; Fahrzeuge mit Otto-Motoren ab Euro 3, Hybridfahrzeuge und Kfz ohne Verbrennungsmotor) erfüllen. Dies ist voraussichtlich ab dem Jahr 2019 der Fall. Voraussetzung ist aber auch hier die erforderliche bundesrechtliche Regelung.

Zu 4

Das HMUKLV hat die Ballungsraumkommunen um Vorschläge für Maßnahmen gebeten. Mit diesem Verfahren sollen die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse der Kommunen genutzt werden und auch die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Maßnahmenvorschläge der Stadt Kassel wurden mit Schreiben vom 23. März 2016 dem zuständigen Ministerium vorgelegt. In dem 21-seitigen Maßnahmenpaket werden u. A. Vorschläge zur Verbesserung des Verkehrsflusses, des Mobilitätsmanagements, des ÖPNV, des Rad- und Fußgängerverkehrs gemacht. Darüber hinaus sind Maßnahmen in der Bauleitplanung, zur Energieeinsparung und auf Baustellen vorgesehen.

Auch die Einrichtung einer Umweltzone ist in dem Maßnahmenkatalog der Stadt Kassel benannt. Da die kommunalen Handlungsspielräume wegen fehlender Zuständigkeiten und unzureichender Finanzmittel sehr begrenzt sind, werden darüber hinaus auch Forderungen an Land, Bund und EU gestellt (Änderung der Kennzeichnungsverordnung, Typprüfungsverfahren, Dieselpsteuerung, Finanzierung des ÖPNV,...).

Weitere Maßnahmen wurden geprüft und wegen fehlender rechtlicher oder finanzieller Möglichkeiten nicht aufgenommen.

Mit Schreiben von Mai und Juli 2016 hat das Ministerium um die Abgrenzung einer Umweltzone und Konkretisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berechnung gebeten. Die Antworten werden zurzeit erarbeitet.

Zu 5

Es ist davon auszugehen, dass Anfang nächsten Jahres vom HMUKLV der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt wird.

Anja Starick

